

43. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs bei dem Ansprüche auf Schadensersatz. Pflichten des Spediteurs.

I Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1903 i. S. G. (Bekl.) w. Bl. (Kl.).  
Rep. I. 294/03.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger in Paris sandte im Januar 1902 an den Beklagten, Spediteur in Thorn, zwei unbezahlte Kisten Seidenwaren mit dem Auftrag, sie gegen Fracht und Spesen zur Verfügung von C. in Warschau zu halten. Der Beklagte, der wußte, daß C. die bei dem Beklagten eingehenden Waren durch R. in Alexandrowo nach Rußland einschmuggeln ließ, und der von C. Auftrag zur Aushändigung an R. hatte, lieferte die Kisten an R. aus, der sie nach Warschau einschmuggelte, an C. aber nicht auslieferte, sondern zur Deckung seiner an C. auf die Ware gegebenen Vorschüsse verkaufte, da C. bankrott und flüchtig geworden war. Als der Kläger erfuhr, daß C. in Zahlungsschwierigkeiten geraten, widerrief er den dem Beklagten erteilten Auftrag, und klagte, als der Beklagte ihm die Ausführung des Auftrages mitteilte, auf Ersatz des Fakturenwertes derselben mit der Behauptung, daß der Beklagte die Kisten ohne Auftrag an den R. ausgeführt, R. die Ware eingeschmuggelt habe, und die Kisten dabei konfisziert seien. Daneben machte er geltend, daß der Beklagte als Spediteur die Kisten nicht zum Einschmuggeln an R. habe aushändigen dürfen.

Der Beklagte entgegnete, daß er Auftrag, an R. auszuhändigen

durch C. gehabt, und der Kläger gewußt habe, daß die Kisten eingeschmuggelt werden sollten.

Der erste Richter machte die Entscheidung von einem Eide des Klägers darüber, daß er nicht gewußt habe, die Kisten sollten eingeschmuggelt werden, abhängig, verurteilte den Beklagten bei Leistung des Eides und wies die Klage bei Nichtleistung ab.

Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen; auf seine Revision aber ist das Berufungsurteil aufgehoben, und unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abgewiesen worden aus nachfolgenden Gründen:

„Die Klage ist darauf gestützt, daß der Beklagte die Ware an einen Unbefugten ausgehändigt, da er von C. keinen Auftrag zur Auslieferung an R., und R. von C. keinen Auftrag zur Empfangnahme der Ware gehabt habe, die Ware von R. nach Rußland eingeschmuggelt und beim Schmuggel konfisziert sei.

Dies Fundament der Klage ist hinfällig geworden. Beide Instanzrichter stellen fest, daß R. von C. beauftragt war, die für denselben beim Beklagten lagernden Waren abzunehmen und nach Rußland einzuschmuggeln, daß der Beklagte dies auch wußte. Nicht mehr streitig ist, daß R. die von C. nicht bezahlte Ware über die Grenze geschmuggelt, nach Warschau gebracht, an C. aber nicht abgeliefert, sondern zur Deckung eines von ihm an C. auf die Ware gegebenen Vorschusses verkauft hat, weil C. inzwischen falliert hatte und flüchtig geworden war.

Bei dieser Sachlage begründet der Berufungsrichter die Verurteilung des Beklagten zur Erstattung des Wertes der Ware durch die Erwägung, daß der Beklagte als Spediteur und Kommissionär nach Treu und Glauben und der Verkehrs-sitte verpflichtet gewesen sei, vor Aushändigung der Ware an den ihm als gewerbmäßigen Schmuggler bekannten R. bei dem Kläger anzufragen, ob er die Ware an einen solchen Bevollmächtigten des C. aushändigen dürfe, und die Weisung des Klägers abzuwarten. Denn der Beklagte habe sich sagen müssen, daß geschmuggelte Ware der Gefahr der Konfiskation und des Verlustes ausgesetzt sei. Durch sein Unterlassen sei der dem Kläger entstandene Schaden eingetreten, und er für denselben verantwortlich, vorausgesetzt, daß der Kläger nicht gewußt habe, das Gut solle über die Grenze geschmuggelt werden.

Diese Argumentation hätte ihre Berechtigung, wenn die Ware, wie es die Klage behauptet, beim Einschmuggeln konfisziert und dadurch dem Kläger verloren gegangen wäre. Aber nach dem festgestellten Sachverhalte ist davon nicht die Rede. Die Ware ist nach Warschau gelangt, und der Kläger hat den kreditierten Preis verloren, weil C. die Ware seinem Bevollmächtigten nicht abgenommen, falliert hat und flüchtig geworden ist, und dieser Verlust hätte den Kläger auch getroffen, wenn die Ware nicht eingeschmuggelt worden wäre.

Der Klage könnte nur dann aufgehoben werden, wenn sich sagen ließe, daß der Beklagte schon dadurch allein schuldhaft handelte, daß er die Ware einem ihm bekannten Schmuggler zum Einschmuggeln auslieferte, weil er sich sagen mußte, daß der Kläger bei Kenntnis von dem beabsichtigten Schmuggel die kreditierte Ware seinem Abkäufer nicht ausgehändigt haben wolle. Aber es ist nicht einmal behauptet, daß dem Beklagten bekannt war, die Ware sei nicht bezahlt, sondern kreditiert. Der Auftrag ging unstreitig dahin, die Ware für C. gegen Fracht und Spesen zur Verfügung zu halten, und Fracht und Spesen hat der Beklagte unstreitig erhoben. Es spricht auch keinerlei Vermutung dafür, daß der Beklagte gewußt, die Ware sei kreditiert; vielmehr durfte der Beklagte mit Rücksicht auf den Inhalt des Auftrages annehmen, daß auf der Ware anderes als Spesen und Fracht nicht liege, da der vorsichtige Verkäufer, der Ware in das Ausland sendet, sich wegen des Kaufpreises zu sichern pflegt. Durfte der Beklagte aber annehmen, daß der Kläger wegen des Kaufpreises befriedigt oder gedeckt sei, — und darüber sich Gewißheit zu verschaffen, hatte er als Spediteur und Kommissionär nach der VerkehrsSitte keine Pflicht, — so durfte er ohne Verletzung seiner Pflicht gegen den Kläger die Ware dem R. für C. ausliefern, unbekümmert darum, ob sie eingeschmuggelt werden sollte, oder nicht.

Wichtig ist, daß der Beklagte gegen die guten Sitten verstieß, indem er sich, wie aus seiner eigenen Darstellung des Sachverhalts hervorgeht, und der erste Richter feststellt, darauf einließ, nach Abrede mit C. die für diesen bei ihm eingehenden Waren dem R. zum Einschmuggeln anzuliefern. Aber daraus folgt nach § 138 B.G.B. weiter nichts, als daß aus diesem Geschäftsverhältnis Recht und Pflicht weder für noch gegen den Beklagten oder R. oder C. entstand. Dagegen folgt daraus nicht, worauf die Entscheidung des ersten

Richters beruht, daß der Beklagte dem Kläger einen Schaden ersetzen muß, der nicht durch dieses gegen die guten Sitten verstoßende Geschäftsverhältnis, sondern dadurch entstanden ist, daß der Kläger dem C. die Ware kreditiert hat.

Hiernach hat das Berufungsurteil aufgehoben, und da es der Klage an jeder Begründung fehlt, auf die Berufung des Beklagten das erste Urteil abgeändert, und die Klage abgewiesen werden müssen.“ . . .